



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Stab / Kommunikation und Support

Dagmar Müller, Telefon 043 259 78 49, dagmar.mueller@mba.zh.ch
Thomas Brändle, Telefon 043 259 78 59, thomas.brandle@mba.zh.ch
August 2020
1/17

STRICKHOF – Kompetenzzentrum in Agrar-, Lebensmittel- und Hauswirtschaft

Corona Schutzkonzeptraster für Ganzklassenunterricht in Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II der Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten

Das vorliegende Raster für schulische Schutzkonzepte auf der Sekundarstufe II beruht auf der Richtlinie Covid-19 - Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) [Richtlinie COVID-19, (aktualisiert 14.10.20)]. Die Richtlinie COVID-19 geht dem Schutzkonzeptraster vor.

Die Bildungseinrichtungen sind verantwortlich für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und setzen die Richtlinie COVID-19 um. Das MBA informiert die Bildungseinrichtungen über jeweilige Anpassungen der Richtlinie COVID-19. Die Bildungseinrichtungen nehmen die nötigen Anpassungen in Ihrem Schutzkonzept vor und sorgen für deren Umsetzung.

Bei Fragen bezüglich Schutzkonzept oder der Umsetzbarkeit von Schutzmassnahmen steht der Bereich Prävention und Sicherheit des MBA beratend zur Verfügung.

Aktualisiert 2020-10-16

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung	Kein Handlungsbedarf; ist sichergestellt	Direktion, GL
2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)	Gemäss Szenario in den Richtlinie Covid-19: Halbklassenunterricht / Fernunterricht	Direktion, GL
3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung		
<u>Regelungen zum Mindestabstand:</u> <ul style="list-style-type: none"> – Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst bei allen interpersonellen Kontakten mit Ausnahme der 7.-9. Klassen¹ – Gestützt auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden sind für das Personal die Abstandsregeln des Bundes konsequent einzuhalten. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen). 	Angaben zu den Raumverhältnissen, Klassengrössen und allfälligen Schutzmassnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes <ul style="list-style-type: none"> – Die Maskenpflicht gilt ab dem 19. Oktober 2020 neu auf dem ganzen Schulareal, immer wenn sich Personen frei bewegen (Schüler/innen, Lernende, Lehrpersonen, Verwaltungsangestellte sowie Dritte / Gäste). Diese Massnahme gilt bis 31. Dezember 2020. Je nach Verlängerung der epidemiologischen Lage kann die Bildungsdirektion die Massnahme verlängern oder aufheben. 	Direktion Spartenleitung Klassenlehrperson Fachlehrperson Facility Services

¹ Aufgrund des vom BAG als gering eingestuften Ansteckungsrisikos von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren muss im Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler der 7.-9. Klassen kein Mindestabstand eingehalten werden.

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
<ul style="list-style-type: none"> – Regelungen für Unterrichtsräume, bei welchen der Mindestabstand unter den SuS, Lernenden, Studierenden dauerhaft unterschritten wird: <ul style="list-style-type: none"> - zwingend fixe Sitzordnung - zwingend häufige Luftumwälzung - evtl. Plexiglas - evtl. Abtrennungen – Bei verankerter Sitzreihenordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand freigehalten wird, z.B. Freihalten eines Platzes) – Anwendung der fixen Sitzordnung möglichst in allen Klassen, auch den unteren. Die fixe Sitzordnung ist zu dokumentieren, damit sie bei Zimmerwechseln unverändert bleibt und gegenüber dem Contact Tracing bei Bedarf offengelegt werden kann. – Situative Schutzmassnahmen für spezielle Unterrichtssituationen (fachspezifische Vereinbarungen) – In Bereichen, in denen sich die Personen bewegen bzw. durchgehen, z.B. in Eingangs- und Pausenbereichen, sind die Personen durch geeignete Lenkungs-massnahmen nach Möglichkeit so zu lenken, dass der 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Regelung zum Tragen von Masken im Unterricht bleiben unverändert, d.h. sofern eine feste Sitzordnung mit grösstmöglichem Abstand eingehalten wird, muss keine Maske getragen werden. – In Situationen, in denen Personen nicht an ihren Plätzen sitzen und die mit gegenseitiger Nähe verbunden sind, müssen Masken getragen werden oder es werden andere Schutzmassnahmen wie beispielweise Plexiglaswände angebracht. Dies gilt nicht nur für den Unterricht, sondern insbesondere auch für Büro- und Aufenthaltsräume von Lehrpersonen und Mitarbeitenden. – Die Maskenpflicht gilt nicht, wenn die Personen an einem Tisch sitzen, zum Beispiel während des Unterrichts, im Teamzimmer der Lehrpersonen und der Abstand von 1.5m eingehalten werden kann – Es gilt die Maskenpflicht in Unterrichtseinheiten, während derer die SuS, Lernenden, Studierende bzw. Lehrpersonen nicht an ihren Plätzen sitzen und die mit gegenseitiger Nähe verbunden sind Dies betrifft insbesondere experimentelles bzw. praktisches Arbeiten in 	

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
<p>erforderliche Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann. Aufgrund von örtlichen Engpässen wird dies nicht ausnahmslos möglich sein, was dann in Kauf zu nehmen ist, wenn die «Begegnungsdauer» zwischen den Personen gering ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es gilt eine teilweise Maskenpflicht für sämtliche Personen, die sich im Gebäude einer Bildungseinrichtung aufhalten und bewegen (in der Regel nicht im Unterricht) – Spezifizierung in welchen Unterrichtssituationen die Maskenpflicht gilt bzw. für welche Räume, z.B. das Teamzimmer und Verpflegungseinrichtungen. – Festlegung einer Personenhöchstzahl in sanitären Anlagen und Garderoben 	<p>Zweier- oder Kleingruppen in Laborräumen, Computerräumen, bei Feldübungen oder Werkstätten und in überbetrieblichen Kursen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es gilt die Maskenpflicht in Unterrichts- und Kursräumen sowie Sitzungsräumen, in denen mangels Alternativen die maximal zulässige Personenzahl gemäss Abstandsregel 1.5. m überschritten wird (z.B. in grossen Klassen) – Die Lehrpersonen können bei konsequenter Einhaltung des Mindestabstands auf das Tragen einer Maske verzichten, wenn die Maskenpflicht das Unterrichten erheblich erschweren würde. – Veranstaltungen können weiterhin durchgeführt werden, sofern die geltenden Schutzbestimmungen eingehalten werden. Bei Veranstaltungen in Innenräumen ab 30 Personen gilt Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann. Empfehlung MBA: Verzicht auf Durchführungen von Anlässen mit grossen Personengruppen wie beispielweise Informationsanlässe. – Es gilt die Maskenpflicht in Fahrzeugen (Schulbus, Privatfahrzeuge). Die Lehrpersonen stellen sicher, dass die 	

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
	<p>Schutzmassnahmen bei Exkursionen eingehalten werden (inkl. regelmässiger Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände). Sie stellen sicher, dass das Contact Tracing gewährleistet ist</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unterricht findet in Ganzklassen im Präsenzunterricht statt – Klassengrössen gemäss Klassenlisten – Klassenzimmer sind mit max. Belegung beschriftet – Klassenzimmer sind entsprechend eingerichtet (wo möglich 1 Platz frei). Es gilt der Grundsatz wenn möglich 1 Lernende/r pro Tisch – Es gilt feste Sitzordnung – Bei Gruppenarbeiten arbeiten immer die gleichen Gruppen zusammen -> Contact Tracing (keine Durchmischung) – Die sanitären Anlagen und Garderoben sind mit max. Belegung beschriftet – Wo sinnvoll sind Bodenmarkierungen angebracht – Bei sämtlichen Gebäudeeingängen wird auf die Maskenpflicht hingewiesen – Aushang der BAG-Plakate bei allen Durchgängen 	

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
	<ul style="list-style-type: none"> – Mensa-/Internatsbetrieb: Umsetzung des Schutzkonzeptes für die Gastronomie; u.a. auf dem Weg über Fassstation bis zum Tisch Maskentragpflicht; keine Durchmischung der Gästegruppen, gestaffelte Essenszeiten, MA Mensa/Schöpfstationen Maskenpflicht – Wenn der Mindestabstand in klassendurchmischten Fächern und Kursen nicht eingehalten werden kann, werden weitergehende Schutzmassnahme wie Plexiglasabtrennungen zwischen den Sitzplätzen angebracht oder es gilt eine durchgängige Maskentragpflicht in den betreffenden Stunden. – Massnahmen Werkstattunterricht Lindau: Im Werkstattunterricht gilt Maskenpflicht – Massnahmen überbetriebliche Kurse üK-Zentrum Wülfingen: Bei Fahrten mit Traktoren oder anderen Fahrzeugen darf sich maximal ein Lernender in der Traktorenkabine befinden. Ist dies in speziellen Situationen nicht umsetzbar gilt Maskentragpflicht 	

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
	<p>Technische Einrichtungen in der Werkstatt und im ÜK-Zentrum sowie Bedienelemente der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen werden nach Gebrauch auf Anweisung der üK-Leiter durch den Lernenden desinfiziert</p> <p>Angaben zur Gewährleistung von häufigem Lüften und fixen Sitzordnungen in Unterrichtsräumen wo Mindestabstand nicht einhaltbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Information/Sensibilisierung – Eigenverantwortung – Umsetzung durch Lehrpersonen 	
<ul style="list-style-type: none"> – Regelungen für Mediotheknutzung und Ausleihe – Hygienemassnahmen für gemeinsam genutzte Gegenstände 	<ul style="list-style-type: none"> – Nicht benötigte Gegenstände werden entfernt – Desinfektion nach Gebrauch von gemeinsam genutzten Gegenständen 	Facility Services Lehrpersonen Mitarbeitende
<ul style="list-style-type: none"> – Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen 	<ul style="list-style-type: none"> – SuS, Lernende, Studierende, Lehrpersonen und Mitarbeitende sind angehalten regelmässig zu lüften – In der Heizperiode gilt ein regelmässiges Lüften durch Stoß- und Querlüften. – Zusätzlich zu den allgemeinen Empfehlungen gilt nach jedem Husten und Niesen möglichst kurz Stosszulüften. 	SuS/Lernende/Studierende Lehrpersonen Mitarbeitende

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
	<ul style="list-style-type: none"> – Nebst den Schulzimmern werden auch wo möglich die Gänge und übrigen Räume ausreichend gelüftet. – Eigenverantwortung 	
<p>Sensibilisierung der SuS, Lernenden und Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen (z.B. Aushang, Infoschreiben) – für deren Einhaltung vor Ort durch Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen der Bildungseinrichtung – für das Einhalten der Abstandsregeln auf der Anreise zu Bildungseinrichtung (Schulweg) und Aufenthalt auf dem Areal der Bildungseinrichtung (Pausen, etc.) – für Maskenpflicht in den ÖV 	<ul style="list-style-type: none"> – Mail an MA und Lernenden mit Information zu den neuen Vorgaben hinsichtlich Maskenpflicht auf dem ganzen Schulareal ab 19. Oktober 2020. – Info mit erstem Schultagbrief inkl. Empfehlung SwissCovid-App zu installieren – Info der SuS, Lernenden und Lehrpersonen vor Schulstart über die Maskenpflicht – Info anlässlich der Begrüssung am ersten Schultag – Regelmässige Sensibilisierung im Unterricht durch KLP und FLP – Hinweis an allen Gebäudeeingängen auf Maskenpflicht – Aushang der BAG-Plakate 	<p>Direktion Lehrgangsleitung Klassenlehrperson Fachlehrperson Facility Services</p>
4. Weitere Schutzmassnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Information an Jugendliche und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, volljährige Lernende und Studierende 	<p>Schriftliche Information der Familien vor Schulbeginn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Infoschreiben cc an Berufsbildner und gesetzliche Vertretung 	<p>Direktion Lehrgangsleitungen</p>

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
<p>rende und Personal, dass die SwissCovid-App vor kollektiven Quarantänemassnahmen schützt: je mehr Beteiligte der Bildungseinrichtung die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Mail an alle Mitarbeitenden mit der Empfehlung, das SwissCovid-App herunterzuladen <p>Mündliche Information der SuS, Lernenden und Studierenden sowie des Personals:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regelmässiges Informieren und Sensibilisieren 	<p>Vorgesetzte Klassenlehrperson Fachlehrperson</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Möglichst wenig Durchmischung der Gruppen – Weitergehende Schutzmassnahmen, wo eine Durchmischung schulorganisatorisch zwingend ist (z.B. fixe Sitzordnung, grössere Räume) – Vermeidung häufiger Wechsel der Unterrichtsräume 	<ul style="list-style-type: none"> – Fix zugeteilte Schulzimmer – Unterrichtszimmer: fixer Sitzplatz – Bei Gruppenarbeiten: fixe Gruppen, keine Mischung -> Contact Tracing – Mensa: Koordination der Verpflegungszeiten am Mittag (gestaffelt) und fixe Sitzordnung für Klassen; keine Durchmischung der Gästegruppen 	<p>Lehrgangsleitung Lehrpersonen</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung von Ansammlungen ausserhalb der Unterrichtsräume und auf dem Areal der Bildungsinstitution – Pausenregelungen wie gestaffelte Pausen, Pausen in Unterrichtsräumen etc. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kein Pausengong – Pausen werden flexibel gestaltet – Maskenpflicht bei Aufenthalt/Bewegen in den Gängen der Gebäude am Strickhof während den Pausen 	<p>Lehrgangsleitung Lehrperson Facility Services</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Information der Elternschaft und Erziehungsberechtigten zum Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen auf dem Areal der Bildungseinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> – Infobrief vor Schulbeginn (Covid-19-Brief) – Grundbildung und BMS (Personen mit Krankheitssymptomen werden sofort isoliert und nach Hause geschickt) 	<p>Lehrgangsleitung</p>

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
<ul style="list-style-type: none"> – Information über Weitergabe der Kontaktdaten an kantonale Behörden im Rahmen der Contact Tracing. 	<ul style="list-style-type: none"> – Bestandteil der Information zu COVID-19-Massnahmen anlässlich des ersten Schultags (bei positiv getesteter Person -> Info kantonale Behörden) 	<p>Direktion Lehrgangsleitung Klassenlehrperson</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Erinnerung, dass Personen mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben 	<ul style="list-style-type: none"> – Im Info-Schreiben Erster Schultag – Anlässlich Begrüssung zum ersten Schultag – Erinnerung durch Lehrperson während Präsenzunterricht – Mitarbeitende werden laufend durch Chef ALN, Direktion Strickhof und Vorgesetzte informiert 	<p>Direktion Lehrgangsleitungen Lehrpersonen Vorgesetzte</p>

<ul style="list-style-type: none"> – Besonders gefährdetete Personen Bei besonders gefährdeten Personen hat der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht weitergehende Schutzmassnahmen zu treffen. Schwangere Lehrerinnen gehören ebenfalls zu den besonders gefährdeten Personen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Zusätzlich zu den Abstands- und Hygieneregeln sowie den Empfehlungen zum Lüften müssen besonders gefährdete Personen immer eine Maske tragen. Auf Ersuchen hin wird ein zusätzlicher Schutz durch Plexiglasscheiben gewährt. – Ausserdem sind Personen (Angehörige des Lehr-, Verwaltungs- und Betriebspersonal sowie Eltern und Erziehungsberechtigte), die mit besonders gefährdeten Personen zu tun haben, ebenfalls verpflichtet, eine Maske zu tragen. – In besonderen Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende, wie bisher Masken tragen. Soweit diese Massnahmen vollumfänglich eingehalten werden, ist das Unterrichten im Präsenzunterricht für schwangere Lehrerinnen möglich. Eine Pflicht zur Lohnzahlung besteht deshalb nur, soweit schwangere Lehrerinnen den Präsenzunterricht in vollem Umfang erteilen. 	<p>Vorgesetzte</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung der Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude der Bildungseinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung von Anlässen (z.B. keine Führungen) – Mensa und Speisesaal gelten als Betriebskantinen und sind somit für Drittpersonen nicht zugänglich (das Schutzkonzept Gastrosuisse schreibt vor, Gästegruppen 	<p>Direktion Spartenleitungen</p>

	<p>möglichst nicht zu vermischen). Ausser den Lernenden registrieren sich sämtliche Gäste mittels Formular mit Vor- und Nachnamen. Die Lernenden werden vom Servicepersonal registriert (Klassenweise).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Als Drittpersonen gelten all jene, die nicht regelmässig in Eschikon / Wülflingen arbeiten oder einen Lehrgang besuchen. 	
5. Infrastruktur und Schutzmaterialien		
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und Reserve – in Härtefällen oder, bei Auftreten von Krankheitssymptomen. – Bereitstellen von Masken sowie besondere Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte. 	<p>Kurzbeschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Mitarbeitende stehen Masken zur Verfügung (Abgabe über Service Center) – Wo erforderlich kommen Schutzwände zum Einsatz 	<p>Facility Services</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Tägliche Flächendesinfektion durch Hauswirtschaft von sensiblen oder kontaktrelevanten Oberflächen (z.B. Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, Getränkeautomaten) – Eigenreinigung von Tischoberflächen, Laptops, Bücher etc. durch Lehrpersonen/Lernende und Mitarbeitende (Handdesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel, Einweghandtücher stehen zur Verfügung) 	<p>Facility Services</p> <p>Lehrpersonen SuS/Lernende/Studierende Mitarbeitende</p>

<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellen von Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) 	<ul style="list-style-type: none"> – Handdesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel, Einweghandtücher stehen zur Verfügung 	Facility Services
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel) 	<ul style="list-style-type: none"> – Handdesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel, Einweghandtücher stehen zur Verfügung 	Facility Services
<ul style="list-style-type: none"> – Es müssen genügend – wenn möglich geschlossene – Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken 	<ul style="list-style-type: none"> – Es stehen genügend Abfalleimer zur Verfügung, welche regelmässig geleert werden 	Facility Services
6. Sportunterricht (nicht am Strickhof: Musik-/Gesangsunterricht und Chorarlässe)		
<p>Regelung für den Sportunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Keine Maskenpflicht während des Sportunterrichts – Verzicht auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen zur Einhaltung der Abstandsregel sowie häufiges Reinigen) 	<ul style="list-style-type: none"> – Die generelle Maskenpflicht auf dem ganzen Schulareal gilt auch für den Weg zur Sporthalle über die Garderobe und zurück. – Im Sportunterricht selbst gilt keine Maskenpflicht – Garderoben sind mit max. Belegung gekennzeichnet und es gilt Maskenpflicht. – Wenn möglich ist der Abstand von 1.5 Metern einzuhalten – Die Lernenden ziehen sich wenn möglich in mehreren Räumlichkeiten um. Die Plätze, an welchen sie sich umziehen, werden markiert 	Leitung Sport Sport-Lehrpersonen Facility Services

	<ul style="list-style-type: none"> – Wenn möglich wird der Sportunterricht im Freien durchgeführt – Es werden zusätzliche Desinfektionsmittel-Dispenser vorhanden sein – Folgende Sportarten werden empfohlen: Outdoor: Frisbee (Golf, Trickwürfe, Frisbeecross), Speerwerfen, Kugelstossen, Volleyball ohne Block; Indoor: Krafttraining, Yoga, Tanzen, Tischtennis, Badminton – Verschiedene Duschkmöglichkeiten stehen zur Verfügung (Turnhalle, Fitnessraum, Internat, etc. – je nach Standort) – Grundsätzlich stehen mehrere Desinfektionsmittel-Dispenser bereit, um Ball und Hände laufend zu reinigen – Das FS wird im Voraus über die Zeiten und zu benutzenden Umziehräume informiert, so ist eine zeitgerechte, regelmässige Reinigung gewährleistet 	
7. Isolations- und Quarantänemassnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Isolation der Person mit Krankheitssymptomen, wenn diese auf dem Areal der Bildungseinrichtung auftreten. – Abgabe einer Maske für symptomatische Personen und allfällige Begleitpersonen. – Empfehlungen für den Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung) 	<ul style="list-style-type: none"> – Person mit Krankheitssymptom wird isoliert, trägt eine Maske und wird sofort nach Hause geschickt. Bei Bedarf wird ein gut belüftetes Isolationszimmer zur Verfügung gestellt. – Die Klassen- und Aufenthaltsräume, in denen sich die symptomatische Person aufhielt, werden gelüftet. 	<p>Lehrgangleitungen Lehrpersonen Vorgesetzte</p>

	<ul style="list-style-type: none"> – Im Info-Schreiben Erster Schultag sowie Info am ersten Schultag – Die Lehrpersonen und Mitarbeitende sind informiert. – Abgabe einer Maske nur im Härtefall. In der Regel hat betroffene Person eine Maske bei sich aufgrund der Maskenpflicht 	
<ul style="list-style-type: none"> – Meldung von positiv getesteten Personen an das MBA 	<ul style="list-style-type: none"> – Bei krankheitsbedingten Abmeldungen wird nachgefragt, ob es sich um Corona-Verdachtsfälle handelt und rät gegebenenfalls zu einer Testung. – Positiv getestete Person wird der Direktion gemeldet. Weiterleitung an MBA: telefonisch (Krisentelefon 079 520 37 16) oder auf corona@mba.zh.ch. an den Bereich Prävention und Sicherheit des MBA. – Der Strickhof informiert die Elternschaft oder die Erziehungsberechtigten über bestätigte COVID-19-Fälle (je nach Durchmischung und möglichen Kontakten die gesamte Elternschaft/Erziehungsberechtigten oder nur diejenigen der betroffenen Klassen) informiert (Link für Textbausteine). – Treten mehrere positive Testungen auf, erfolgt die Kommunikation in Absprache mit dem MBA. 	<p>Lehrgangsleitung Direktion</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordneten Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung der Massnahmen gemäss Angaben des kantonsärztlichen Dienstes 	<p>Direktion</p>

	<p>– Als zusätzliche Vorsichtsmassnahme hat der kantonsärztliche Dienst angeordnet, dass Jugendliche in Klassen, in denen eine Person an COVID-19 erkrankt ist, im Unterricht während fünf darauffolgenden Kalendertagen durchwegs eine Maske tragen. Für Klassen in Berufsfachschulen gilt, dass Lernende an ihrem darauffolgenden Schultag durchwegs, also auch im Unterricht eine Maske tragen müssen.</p>	
--	---	--

Hinweis 1:

Für die Verpflegungseinrichtungen gelten die Vorschriften gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage. Sie erarbeiten ihre eigenen Schutzkonzepte, dabei können Sie sich zusätzlich am Branchenschutzkonzept GastroSuisse orientieren.

Das Schutzkonzept soll insbesondere die Einhaltung der Abstandsregeln, pro Klasse reservierte Tische oder für Jahrgänge reservierte Zonen vorsehen. Darüber hinaus sorgen die Verpflegungseinrichtungen dafür, dass die Besuchenden die Masken bis zu Einnahme des Sitzplatzes tragen. Die Schulen unterstützen die Betreiber bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personenaufkommens mitgestalten und die Jugendlichen zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren.

Weiter soll das Schutzkonzept für die Mahlzeiteausgabe besondere Hygienemassnahmen vorsehen:

- Keine Essens-Selbstbedienung, ebenfalls keine Besteck-Selbstbedienung.
- Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen.
- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. zweckmässige Abschränkungen).

Die Bildungseinrichtungen unterstützen die Verpflegungseinrichtungen bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personenaufkommens mitgestalten und zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren

Hinweis 2:

Die Durchführung von Anlässen bis 300 Personen (bzw. 1000 Personen in getrennten Sektoren von höchstens 300 Personen), Exkursionen, Lagern, Projektwochen, Internatskursen (insbesondere Hauswirtschaftskurse) und dergleichen ist möglich, sofern hierfür ein eigenes Schutzkonzept besteht. Bei Fragen melden Sie sich bitte beim Bereich Prävention und Sicherheit des MBA.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept (für allfällige Rückfragen):

Name und Funktion:

Kontaktangaben (Mobile/Email):

Ueli Voegeli, Direktor

079 452 91 61, ueli.voegeli@strickhof.ch